

Synopse zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Satzung in der Fassung der 15. Satzungsänderung	16. Satzungsänderung	Erläuterung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Erster Teil - Organisatorische Verfassung der Kasse	Erster Teil - Organisatorische Verfassung der Kasse	
Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	Zweiter Teil - Versicherungsverhältnisse	
a) Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	b) Abschnitt I - Das Mitgliedsverhältnis	
§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	Zu § 1 Nummer 1 der Änderungssatzung: Folgeänderungen zu den Nummern 6, 7, 9, 10 und 11
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	
§ 12a Personalgestellung	§ 12a Personalgestellung	
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft	
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen	§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen	
§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I	§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I	
§ 15a Ausgleichsbetrag	§ 15a Ausgleichsbetrag	
§ 15b Erstattungsmodell	§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung	

...	§ 15c <i>Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang</i>	
	§ 15d <i>Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten</i>	
§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse	§ 6 Aufgaben des Kassenausschusses	Zu § 1 Nummer 2 der Änderungssatzung:
(1) ...	(1) ...	Der Verwaltungsvorstand der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 beschlossen, dass die Kommunikation der Stadtverwaltung sukzessive geschlechterumfassender, wertschätzender und diskriminierungsfreier gestaltet wird. In Rechtsvorschriften ist dies nur bedingt umsetzbar. Da bestimmte Begriffe, wie z.B. der Verantwortliche Aktuar in übergeordneten Gesetzestexten (z.B. - VKZVKG - vom 06.11.1984) Verwendung finden, wird in der Satzung weiterhin die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet. § 2 Absatz 2 Satz 2 weist darauf hin.
(2) ¹ Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt. ² Die in dieser Satzung in männlicher Form geführten Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche Funktionsträger entsprechend.	(2) ¹ Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt. ² Die, in Abweichung von der geschlechterumfassenden Sprache , in dieser Satzung in männlicher Form geführten Funktionsbezeichnungen und Begriffe ergeben sich durch direkten gesetzlichen Bezug und gelten für alle Geschlechter entsprechend.	
(3) ...	(3) ...	
(4) ...	(4) ...	
§ 5 Kassenausschuss	§ 5 Kassenausschuss	Zu § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung:
(1) ...	(1) ...	
(2) ...	(2) ...	
(3) ...	(3) ...	
(4) ...	(4) ...	
(5) ...	(5) ...	
(6) ...	(6) ...	
(7) ...	(7) ...	

(8) ¹In dringenden Einzelfällen oder in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung ist eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage zulässig. ²Auf Antrag von mindestens drei Kassenausschussmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen. ³Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist dem Kassenausschuss in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Fortsetzung der Mitgliedschaft

(1) ...

(8) ¹In **geeigneten Fällen** ist eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage zulässig. ²Auf Antrag von mindestens drei Kassenausschussmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen. ³Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist dem Kassenausschuss in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(9) ¹**Die Kassenleitung kann bestimmen, dass Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertretungen per Bild-Ton-Übertragung an Sitzungen teilnehmen können (hybride Sitzung).** ²**Die Kassenleitung kann unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Satzes auch bestimmen, dass sämtliche Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertretungen ausschließlich per Bild-Ton-Übertragung an Sitzungen teilnehmen können (digitale Sitzung).** ³**Digitale Sitzungen sind Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemische Lage oder anderer Notsituationen vorbehalten.** ⁴**Sofern eine Sitzung als hybride oder digitale Sitzung stattfinden soll, teilt die Kassenleitung dies in der Regel mit der Einladung mit und stellt dabei die Zugangsdaten zur Verfügung.** ⁵**Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von Absatz 7 Satz 1.**

§ 12 Fortsetzung der Mitgliedschaft

(1) ...

Aufgrund der Notwendigkeit von Umlaufbeschlüssen werden die Umstände für die Zulässigkeit weiter gefasst.

Aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie ist eine Regelung zur Durchführung und Beschlussfassung von hybriden beziehungsweise digitalen Sitzungen notwendig geworden.

Absatz 9 regelt die Durchführung einschließlich Beschlussfassungen von hybriden beziehungsweise digitalen Sitzungen.

Zu § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung:

Anlage 2

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,

b) der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 12a Personalgestellung

(1) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,

b) der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; **§§ 15 Absatz 4, 15a Absatz 2 bis 6** gelten entsprechend.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 12a Personalgestellung

(1) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das aufgrund von Vereinbarungen einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, eine betriebliche Aufgabe überträgt und in diesem Zusammenhang Pflichtversicherte als Personal zur Verfügung stellt (zum Beispiel gemäß § 4 Absatz 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem

Redaktionelle Anpassung der Verweise in Absatz 2 aufgrund dieser Satzungsänderung.

Zu § 1 Nummer 5 der Änderungssatzung:

Anlage 2

Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden. ³§ 15 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) § 15 Absatz 6 Satz 3 sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 2 an die Kasse zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die zur dauerhaften Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendig werdenden Neu- oder Ersatzstellungen vom Mitglied zur Pflichtversicherung angemeldet werden. ³**§ 12 Absatz 5 Satz 4** findet entsprechende Anwendung.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) **§ 15 c Satz 4** sowie § 12 Absatz 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Redaktionelle Anpassung der Verweise in den Absätzen 1 und 7 aufgrund dieser Satzungsänderung.

Zu § 1 Nummer 6 der Änderungssatzung:

Da die Fälle des Personalübergangs entgegen der bisherigen Überschrift keine Beendigung der Mitgliedschaft voraussetzen, wurden sie nun in Absatz 7 eigenständig geregelt. Entsprechend wurde die Überschrift um die Konstellation des Personalübergangs ergänzt.

Absatz 6 stellt noch einmal gesondert klar, dass sich die von ausgeschiedenen Mitgliedern zu zahlende Ausgleichszahlung nach den §§ 15 bis 15b sowie § 15d richtet.

§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(6) Im Falle des Ausscheidens aus der Kasse richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b sowie § 15d.

(7) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c.

§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, **die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind**, einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

Zu § 1 Nummer 7 der Änderungssatzung:

Die neue Struktur von § 15 ist dahingehend ausgestaltet worden, dass in Absatz 1 zunächst grundsätzlich erläutert wird, warum beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ein finanzieller Ausgleich zu erbringen ist. Absatz 2 zeigt dann die Möglichkeiten, wie er vorgenommen werden kann, nämlich in Form des Ausgleichsbetrags als Einmalbetrag, sofern nicht in der angegebenen Frist das Erstattungsmodell gewählt wird. Absatz 3 kodifiziert ein neues Recht auf Vorabberechnung, also die Möglichkeit, sich die zu einem bestimmten Zeitpunkt voraussichtlich zu zahlenden Beträge errechnen zu lassen. Dies soll als zusätzlicher Baustein der immer wieder geltend gemachten Argumentation begegnen, das Mitglied habe vor einem Ausscheiden nicht erkennen können, welche Lasten auf es zukämen.

Absatz 1 enthält jetzt die Klarstellung, dass das ausgeschiedene Mitglied lediglich für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen hat, welche ihm auch zuzurechnen sind.

Anlage 2

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungsbeiträgen (§ 15b) entscheidet.

²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungsbeiträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungsbeiträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öf-

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht **innerhalb von sechs Monaten** nach Zugang der **schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags und über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung))** durch **schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.**

²**Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigefügt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.**

In Absatz 2 Satz 1 wurde die Entscheidungsfrist für das ausgeschiedene Mitglied, ob es den finanziellen Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags nach § 15a oder ob es die Zahlung von Erstattungsbeiträgen nach § 15b wählen möchte, von einem Monat auf sechs Monate erhöht. Dies geschah, um dem möglichen Vorwurf einer unangemessen kurzen Frist zu begegnen, wie sie in der Rechtsprechung bereits angeklungen ist. Überdies wird dem Mitglied in der schriftlichen Mitteilung der Kasse beziehungsweise in dem dieser Mitteilung beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten erläutert, wie die auf den maximalen Zeitraum des Erstattungszeitraums prognostizierten Beträge beim Erstattungsmodell nach § 15b voraussichtlich aussehen würden. Diese Information enthält das Mitglied, damit es für seine Entscheidung für oder gegen das Erstattungsmodell eine ausreichende Grundlage hat. Das Mitglied muss bei seiner Entscheidung für das Erstattungsmodell nun auch den gewählten Erstattungszeitraum angeben, damit die Kasse hierüber baldmöglichst Klarheit hat.

In Absatz 2 Satz 2 wird dann klargestellt, dass die Berechnung des Ausgleichsbetrags als Einmalzahlung sowie die Berechnung der prognostizierten Beträge im Erstattungsmodell durch versicherungsmathematisches Gutachten erfolgt.

Die bisherige Regelung für insolvenzfähige Mitglieder im Erstattungsmodell (§ 15 Absatz. 2 Satz 2 a.F.) wurde in den sachnäheren § 15b Absatz 2 verschoben, da § 15b das Erstattungsmodell regelt.

Anlage 2

fentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung. ⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Erstattungszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.

(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten

In Absatz 3 ist die Möglichkeit einer „informativischen Berechnung“ (vgl. Absatz 1) eingefügt. Das Mitglied soll im Rahmen der Regelungen zum finanziellen Ausgleich direkt nach der Fest-

(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a, b und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied im Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und

Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.

(4) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a, b und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend **solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.**

(5) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied im Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. **⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft**

stellung, dass bei Ausscheiden ein Ausgleichsbetrag (als Einmalbetrag oder im Rahmen des Erstattungsmodells) zu zahlen ist darüber informiert werden, dass es jederzeit prognostisch eine Berechnung der auf ihn zukommenden Verpflichtungen verlangen kann.

Absatz 4 wird im Vergleich zum früheren Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Mitteilungspflichten noch so lange Gültigkeit beanspruchen, bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht wurde.

Auch in Absatz 5 Satz 4 wird in Ergänzung des bisherigen Absatzes 4 zur Klarstellung angefügt, dass sich in den sog. Ausgliederungsfällen nur die dem ausgeschiedenen Mitglied nach Satz 2 quotal hinzuzurechnenden Verpflichtungen um 1/20-tel pro Jahr, das seit der Ausgliederung vergangen ist, vermindert werden.

Anlage 2

dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(6) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung eines finan-

im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(6) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

Absatz 6 (vormals Absatz 5) ist inhaltlich unverändert.

Der alte Absatz 6 wird jetzt in einem eigenen Paragraphen § 15c „Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“ geregelt, da es sich um einen Spezialfall handelt, der systematisch weder in § 15, noch in die Regelungen des § 15a und § 15b eingeordnet werden sollte.

ziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. dieses Barwertes zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung* zur Anwendung kommt,
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft **ihm zuzurechnenden** Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. dieses Barwertes zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 **maßgeblichen** Fassung der Satzung* zur Anwendung kommt,
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; **eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn**

Zu § 1 Nummer 8 der Änderungssatzung:

In Absatz 1 wird durch die Formulierung „die ihm zuzurechnenden Verpflichtungen“ klargestellt, dass nur für diese ein Ausgleich zu leisten ist und es sich nicht um sämtliche auf der Kasse lastenden Verpflichtungen handelt.

Die Änderung von „maßgebender Fassung“ in „maßgebliche Fassung“ in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) stellt eine sprachliche Vereinheitlichung dar. In Buchstabe b) wird zudem klarstellend ergänzt, in welchen Fällen eine Anwartschaft unverfallbar ist.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstgerichtliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

⁵Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüche und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹Der Barwert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln.

²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kas-

die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt **der Beendigung der Mitgliedschaft** erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüche und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹**Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. ²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Fak-**

In Absatz 2 wird die Berechnung des Barwerts durch den Verantwortlichen Aktuar detailliert dargelegt, um sie für das Mitglied nachvollziehbar zu machen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass es hinsichtlich der Berechnung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgebliche Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3 ankommt. Redaktionell wurde in Satz 3 zur begrifflichen Vereinheitlichung noch auf die Wendung „Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen“ umgestellt, da diese Formulierung dem ATV-K entspricht.

senausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

tor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ beziehungsweise „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird beziehungsweise wurde.

(3) ¹**Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln Zusatzversorgung-Pflichtversicherung (RTZV-P) zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied die RTZV-P Tafeln zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.**

In Absatz 3 werden die Barwertfaktoren sowie die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter näher erläutert. Bei den Berechnungsparametern ist nicht mehr von „maßgeblichen“, sondern von „wesentlichen“ die Rede. Dies vermeidet die Assoziation von „maßgeblichen“ und „unmaßgeblichen“ Berechnungsparametern.

Mit Ausscheiden eines Mitglieds verlässt dieses das offene Finanzierungssystem mit garantierbarem permanenten Neuzugang. Insofern ist es nicht mehr möglich, Finanzierungsdefizite aus Minderverzinsung über künftige Erhöhungen von Finanzierungsleistungen des Mitglieds zu kompensieren. Insofern sind die Verpflichtungen in gleicher Weise auszufinanzieren wie Lebensversicherungen. Für die Bilanzierung und folglich auch die Kalkulation von Lebensversicherungsverträgen ist der Höchstrechnungszins nach Deckungsrückstellungsverordnung maßgeblich. Die Anpassung der Betriebsrenten ist in § 37 der Satzung verbindlich festgelegt und somit fester Bestandteil des Verpflichtungsumfanges.

Die Aufnahme des neuen Satzes 6 in Absatz 3 beruht ebenfalls explizit auf dem Urteil des

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) **¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 5 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinst.**

(5)**¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.**

BGH vom 27. September 2017 (vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 7 bis 11). Um dem Vorwurf der Intransparenz zu begegnen, soll dem Mitglied jetzt ausdrücklich in der Satzung auf Verlangen die Möglichkeit gewährt werden, Zugang zu den verwendeten Richttafeln zu erlangen.

Absatz 4 regelt die Datenverarbeitung der Mitgliedsdaten für die Berechnung des Ausgleichsbetrags. Es wird unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts auf die „erforderlichen“ Daten abgestellt, da nur diese nach der DSGVO überhaupt verarbeitet werden dürfen.

In Absatz 5 wird die Anforderung des Ausgleichsbetrags durch die Kasse geregelt. Die Frist zur Zahlung des Ausgleichsbetrags wird von einem auf sechs Monate erhöht, da dies

§ 15b Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in

(6) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die durch den Kassenausschuss beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff. abschließend.

§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung

(1) **Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es** über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt **der Beendigung der Mitgliedschaft**, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen

auch in Anbetracht der Höhe des Betrages sowie in Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung unter anderem des OLG Karlsruhe als angemessener angesehen wird. Im Übrigen ist diese Regelung damit auch konsistent mit Blick auf die in § 15 Absatz 2 Satz 1 geregelte 6-Monatsfrist.

In Absatz 6 wird außerdem klargestellt, dass die Festlegungen zu den Berechnungsparametern, der Berechnungsmethode [sowie zur Vermögensanrechnung] abschließend in der Satzung und den Durchführungsvorschriften geregelt sind. Dies geschah aus dem Grund, dass der BGH bemängelt hatte, dass für das ausscheidende Mitglied nicht ersichtlich sei, ob und wenn ja welche Durchführungsvorschriften für die Berechnung maßgeblich sind. Die Formulierung in Absatz 6 stellt klar, dass es Durchführungsvorschriften gibt und diese zusammen mit den Satzungsregelungen zu § 15ff. abschließende Bestimmungen treffen.

Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:

§ 15b regelt weiterhin das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung als Alternative zur Einmalzahlung.

Dem Absatz 1 wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Er erläutert, dass das Mitglied die zum Ende des Erstattungszeitraums noch offenen Verpflichtungen in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a zu entrichten hat. Im Erstattungszeitraum kommt ausschließlich das vom

Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen:

- a) die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²§ 15a Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Erstattungsbetrags zu leisten. ²**Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).**

(2) ¹**Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. ²Hierzu zählen insbesondere:**

- (a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,**
- (b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder**
- (c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.**

³**Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch**

ausscheidenden Mitglied gewählte Erstattungsmodell zur Anwendung, nach Ablauf des Erstattungszeitraums ist dann noch der verbleibende Ausgleichsbetrag als Einmalbetrag zu entrichten. Dies ist die Schlusszahlung.

Die Regelungen für insolvenzfähige Mitglieder fanden sich vormals in § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3. Sie wurden in § 15b Absatz 2 integriert, da die Sicherungsmittel nur im Rahmen des Erstattungsmodells von insolvenzfähigen Mitgliedern beigebracht werden müssen. Satz 2 zählt zur Verdeutlichung Regelbeispiele für geeignete Sicherungsmittel auf. Nicht mehr explizit enthalten ist dagegen die Möglichkeit der Kasse ein anderes Sicherungsmittel zuzulassen, da dies jederzeit durch die Kasse selbst bestimmt werden kann und keiner besonderen Regelung bedarf.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 enthält neben einer sprachlichen Anpassung, die Änderung hinsichtlich der Frist für das ausgeschiedene

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ⁵Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) **Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.**

(4) **¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. geregelt.**

Mitglied, bei Eintritt der Insolvenzfähigkeit erst während des Erstattungszeitraums, eine Absicherung beizubringen, nämlich die Konkretisierung von „unverzüglich“ in „binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit“.

Die Regelung zur Neuberechnung des Ausgleichsbetrages während des Erstattungszeitraums im neuen Absatz 3 wurde aus dem bisherigen Kontext gelöst. Da es sich um eine eigenständige Konstellation handelt, die zwar Auswirkungen auf den Sicherungsbedarf hat, aber nicht lediglich Teil der Insolvenzsicherheiten ist, könnte die Regelung innerhalb der Sicherungsmittel von der Verortung in der Satzung her eventuell als überraschend angesehen werden.

Absatz 4 (neu) wurde klarer gefasst und in Satz 2 mit einem Verweis auf die Durchführungsvorschriften versehen. Sind Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 hinzuzurechnen, ist es verwaltungstechnisch nicht darstellbar, diese Verpflichtungen im weiteren Zeitablauf dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen. Daher kann das Erstattungsmodell für diese speziellen Verpflichtungen nicht angewendet werden und der finanzielle Ausgleich kann für diese speziellen Verpflichtungen nur als Einmalzahlung oder wahlweise in zwanzig Jahresraten erfolgen. Im Erstattungsmodell sind immer die laufenden Rentenzahlungen zu erstatten, die aktuell dem ausgeschiedenen Mitglied zugeordnet werden können. Werden während des Erstattungszeitraumes Verpflichtungen an ein anderes Mitglied oder eine andere

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.

(5) ¹**Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

(6) ¹**Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Ab-**

Kasse abgegeben, vermindern sich die Erstattungsleistungen in den weiteren Jahren. Als Kompensation muss das ausscheidende Mitglied für diese Verpflichtungen den Barwert gemäß § 15a als Einmalbetrag leisten. Werden umgekehrt Verpflichtungen übernommen, so erhöhen sich die späteren Erstattungsleistungen. Als Kompensation werden die laufenden Erstattungsleistungen um den Barwert gemäß § 15a dieser Verpflichtungen vermindert.

Absatz 5 konstituiert das Recht, den endgültigen finanziellen Ausgleich (Schlusszahlung) auch früher als ursprünglich vereinbart zu erbringen.

In Absatz 6 wurde aus klarstellenden Gründen ein Satz 3 eingefügt, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Die Vorschrift regelt die vorzeitige Beendigung des Erstattungsmodells bei Verzug des ausgeschiedenen Mitglieds hinsichtlich der von diesem zu leistenden Erstattungszahlungen und die hiermit einhergehende sofortige Fälligkeit des Ausgleichsbetrags (Schlusszahlung).

satz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(7) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an.²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.

§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann

Absatz 7 regelt die Fälligkeit des sich zum – planmäßigen - Ende des Erstattungszeitraums noch ergebenden Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 (Schlusszahlung).

Zu § 1 Nummer 10 der Änderungssatzung:

In § 15c wurde der finanzielle Ausgleich bei Personalübergang als Sonderkonstellation in eine separate Vorschrift verschoben. Bisher fanden sich Regelungen dazu in § 15 Absatz 6 (alt). Er wurde außerdem sprachlich etwas deutlicher gefasst.

nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergebenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ⁴Die Kasse kann von der Erhebung eines finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.

Zu § 1 Nummer 11 der Änderungssatzung:

§ 15d regelt nun für sämtliche in §§ 15ff. vorkommenden versicherungsmathematischen Gutachten einheitlich die Kostentragungspflicht. Grundsätzlich hat das (ausgeschiedene) Mitglied als Veranlasser der Berechnungen die Kosten zu tragen, sofern es sich nicht um die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 oder um eine durch die Kasse nach § 15b Absatz 2 Satz 2 veranlasste Neuberechnung handelt. In diesen Fällen trägt die Kasse die Kosten.

Zu § 1 Nummer 12 der Änderungssatzung:

Der BGH hatte mit Urteil vom 10.01.2018 (Az.: IV ZR 262/16) entschieden, dass die in § 44 Absatz 5 MS enthaltene gleichlautende Regelung zur Ermittlung des EVA-Kürzungsbetrags nicht rechters sei. Die vom BGH beanstandete Satzungsregelung besagt, dass bei Versorgungsausgleichsverfahren, welche nach dem analogen Quasi-Splitting durchgeführt werden,

§ 44 Eheversorgungsausgleich

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 44 Eheversorgungsausgleich

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, **berechnet sich der Kürzungsbetrag,**

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen beziehungsweise teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ³In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁴Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

der Kürzungsbetrag in analoger Anwendung von § 57 BeamtVG dergestalt zu ermitteln ist, dass der dynamisierte Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren der BarwertVO zurück zu rechnen ist.

Der BGH ermittelte in dem Verfahren den Kürzungsbetrag aus dem Begründungsbetrag. Der Kürzungsbetrag sei nicht entsprechend der Erhöhung der Betriebsrenten um 1 % jährlich zum 01.07. anzupassen. Vielmehr habe die Anpassung entsprechend der Entwicklung der gesetzlichen Rente zu erfolgen. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht, „von Amts wegen“ die Entscheidung des BGH umzusetzen (Wirkung inter partes), handelt es sich hier um eine richtungsweisende und daher zu beachtende höchstrichterliche Rechtsprechung.

In der Regelung zum Eheversorgungsausgleich wird jetzt auf den Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung und nicht mehr auf § 57 BeamtVG Bezug genommen. Es wird durch die neue Regelung erläutert, wie genau die Berechnung beim Eheversorgungsausgleich erfolgt. Mit der Neuregelung soll den Voraussetzungen der BGH-Entscheidung Genüge getan werden. Der BGH stellt bei der Berechnung auf den Monatsbeitrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründete Rentenanwartschaften ab (insb. Rz. 20, 31). Für alle neuen Rentenfestsetzungen von Amts wegen ab dem 01.02.2018 sind die Kürzungsbeträge nach dem analogen Quasi-Splitting unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH durchzuführen. Für Renten mit einem früheren Rentenbeginn bleibt es bei dem bisherigen Kürzungsbetrag, es sei denn der Versicherte stellt einen Antrag auf Änderung des Kürzungsbetrags.

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³§§14 Absatz 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4, sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) ...

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Ergibt sich in der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ...

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³**§ 14 Absatz 3, 5 und 6 gelten entsprechend; der finanzielle Ausgleich ist dem Abrechnungsverband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zuzuführen.**

(2) ...

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) ...

(2) ...

(3) ¹Ergibt sich in der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch

Dann müsste die Kasse den Kürzungsbetrag im Einzelfall nach der neue Berechnungsmethode neu festsetzen. Ferner wird auch auf die unterschiedlichen Rentenwerte West und Ost eingegangen. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten (§ 254b SGB VI).

Zu § 1 Nummer 13 der Änderungssatzung

Anpassung an die Änderung in § 14.

Zu § 1 Nummer 14 der Änderungssatzung:

Anlage 2

die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²**Reicht diese Maßnahme nicht aus, kann die Kasse von den Mitgliedern der Kasse einen zusätzlichen Beitrag zum Ausgleich des Fehlbetrags, zur Bildung einer Rückstellung für die Stärkung der Deckungsrückstellung, um langfristig versicherungsmathematisch angemessene Sicherheitsmargen in den bilanziellen Rechnungsgrundlagen zu gewährleisten, und zur vollständigen Bildung der Verlustrücklage des Abrechnungsverbands erheben.** ³Der zusätzliche Beitrag kann insbesondere auf der Grundlage der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds oder anhand des Verhältnisses des Anteils des Mitglieds am Fehlbetrag zum gesamten Fehlbetrag erhoben werden. ⁴Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 3 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Kassenausschuss beschlossen. ²Der zusätzliche Beitrag gemäß Absatz 3 Satz 2 wird für die Dauer von maximal fünf Jahren festgesetzt. ³Eine erneute Festsetzung bedarf des Beschlusses durch den Kassenausschuss.

In Satz 2 wird eine weitere konkrete Möglichkeit zur Deckung von Fehlbeträgen sowie zur Schaffung ausreichender Sicherheiten in der Freiwilligen Versicherung eingefügt.

Er regelt die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zum Ausgleich eines Fehlbetrags und zur Schaffung ausreichender Sicherheiten. Satz 3 regelt auf welcher Grundlage der Beitrag erhoben werden kann.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags nur auf Beschluss des Kassenausschusses und für jeweils maximal 5 Jahre erfolgen darf.

§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b

(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 7. Februar 2018 ausgeschiedene Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.
- b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b

(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 16. Satzungsänderung ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15d in der Fassung der 16. Satzungsänderung mit folgenden Besonderheiten:

- a) ¹§ 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Sämtliche Berechnungsparameter sowie die Berechnungsmethode regeln die durch den Kassenausschuss beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff. abschließend.
- b) ¹Hat das ausgeschiedene Mitglied den bisherigen Ausgleichsbetrag nicht oder nicht vollständig gezahlt und wählt es nicht das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung, hat es den Ausgleichsbetrag gemäß Buchstabe a) abzüglich des Anteils, den es bereits gezahlt hat, zu bezahlen. ²Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags jährlich in Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland bis zum Zahlungseingang bei der Kasse zu verzinsen (erzielbare Nutzungen). ³Die Kasse teilt

Zu § 1 Nummer 15 der Änderungssatzung:

Die Streichung der bisherigen Absätze 1 und 2 ist ebenfalls explizite Reaktion auf die Entscheidung des BGH vom 27.09.2017 (vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 7 bis 11 (§§ 15, 15a, 15b, 15c, 15d). Die Übergangsregelung wird künftig von der Verjährung gelöst sein, indem der Verjährungsbezug gestrichen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen werden hierdurch allerdings nicht eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt.

In Absatz 1 (neu) Buchstabe a) wird in Satz 2 noch einmal unterstrichen, dass die Berechnungsparameter abschließend in der Satzung und in den Durchführungsvorschriften geregelt sind.

In Absatz 1 Buchstabe b) erfolgen sprachliche Anpassungen und die Verlängerung der Frist zur Zahlung des noch offenen Ausgleichsbetrags von einem auf sechs Monate.

- aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.
- bb) ¹Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der nach Satz 1 und 2 noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁴Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs, die erzielbaren Nutzungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmittteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.

- c) ¹Für das Erstattungsmodell gelten §§ 15, 15b und 15c mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts gemäß § 15 Absatz 2 beginnt am Tag nach Zugang der auf Grundlage dieser Satzungsänderung übermittelten schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie der Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung. ²Dieser Mitteilung wird ein Versicherungsmathematisches Gutachten entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 beigefügt.

bb) ¹Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I seit dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen

In Absatz 1 Buchstabe c) ist im Einzelnen geregelt, wie in den Fällen des § 79 das Erstattungsmodell anzuwenden ist. U.a. wurde eine Regelung aufgenommen, wie mit bereits in der Vergangenheit gezahlten Ausgleichsbeträgen zu verfahren ist.

Mitglied unter Verrechnung nach Doppelbuchstabe cc Satz 2 zurückgewährt.

- cc) ¹Der Zeitraum für die Erstattung künftiger Aufwendungen der Kasse gemäß § 15b Absatz 4 beginnt mit dem Monat, der der Entscheidung des Mitglieds für die Wahl des Erstattungsmodells folgt. ²Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Beginn des Erstattungszeitraums bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 4) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. sind als Einmalbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied zu erstatten. ³Der Einmalbetrag ist dabei jährlich um die Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland zu erhöhen. ⁴Dieser nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Einmalbetrag wird mit einem gemäß Doppelbuchstabe bb zurückzuzahlenden und verzinsten Ausgleichsbetrag verrechnet. ⁵Soweit dies nicht möglich ist, wird der noch verbleibende Einmalbetrag über den gesamten Erstattungszeitraum auf die nach § 15b Absatz 1 zu erbringenden Zahlungen gleichmäßig verteilt. ⁶Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der gegebenenfalls noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit.**

(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung nach § 15 Absatz 3a in einer bis zum 28. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach § 12a Absatz 1 in einer bis zum 1. März 2013 geltenden Fassung beziehungsweise nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013 Personal übertragen oder hier-nach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.

(3) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung liegt, gilt Absatz 1 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Buchstabe a Satz 4 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der

⁷Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderungsmittellungen vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen. ⁸Ergibt sich bei der Verrechnung nach Satz 4 für das ausgeschiedene Mitglied ein Guthaben, zahlt die Kasse dieses an das ausgeschiedene Mitglied aus.

(2) **Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 16. Satzungsänderung nach § 15 Absatz 3a in einer bis zum 28. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach § 12a Absatz 1 in einer bis zum 1. März 2013 geltenden Fassung beziehungsweise nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013 Personal auf einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, oder wurden von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, gilt Absatz 1 für den in diesen Fällen vom Mitglied zu leistenden anteiligen finanziellen Ausgleich entsprechend.**

(3) **Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der 16. Satzungsänderung liegt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtberücksichtigung der am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften nur für den Teil des Abgeltungsbe-**

Anlage 2

auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.

trages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 21 entfällt.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung)

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 44 Absatz 5 zum 1. Februar 2018 in Kraft.